

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	30.04.2015

Gebäudereinigung in den Schulen im Stadtbezirk Chorweiler

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat in der Sitzung der Bezirksvertretung 6 / Chorweiler am 12.03.2015 folgende Anfrage gestellt:

1. Welche Schulen werden von nicht städtischem Personal gereinigt?
 - a) Ist beabsichtigt dort wieder vermehrt städtische Reinigungskräfte einzusetzen?
2. In welchem Zeitintervall werden in den Schulen im Bezirk Chorweiler Unterhaltsreinigungen und Grundreinigungen durchgeführt?
3. Wer kontrolliert die Arbeiten (Abnahme)?
 - a) Sind die Kontrollierenden auch weisungsbefugt gegenüber dem Reinigungspersonal?
 - b) Wie sehen die Konsequenzen bei schlecht ausgeführten Arbeiten aus?

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1. Zurzeit werden in den nachfolgend aufgeführten Schulen städtische Reinigungskräfte zusammen mit den Kräften der Fremdfirmen eingesetzt (sogenannte Mischobjekte).

- Gymnasium Fühlinger Weg 4
- Hauptschule Karl-Marx-Allee 3
- Realschule Karl-Marx-Allee 43
- Grundschule Lebensbaumweg
- Grundschule Martinusstr. 26
- Grund-/Förderschule Soldiner Str. 68

Alle übrigen Schulen werden derzeit ausschließlich von Fremdfirmen gereinigt.

Zu 1a). Die Einstellung weiterer städtischer Reinigungskräfte wurde in der Ratssitzung am 24.03.2015 beschlossen (Vorlage 0900/2014). In welchen Objekten diese Kräfte eingesetzt werden ist allerdings noch nicht abschließend festgelegt.

Zu 2. Die Reinigungsintervalle der Unterhaltsreinigung wurde zuletzt im Jahr 2012 geändert und auf den Stand der DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude, Anforderungen an die Reinigung) erhöht und lauten für alle Kölner Schulen seit dem im Wesentlichen wie folgt:

Unterhaltsreinigung:

- tägliche Reinigung: WCs, Umkleiden, Duschen, Sporthallen, Küchen, Speiseräume, Verkehrsflächen im EG
- jeden 2. Schultag: Klassen-, Fach-, Werkräume, Hörsäle, Verkehrsflächen im UG bzw. ab 1. OG aufwärts
- 2x wöchentlich: Büros, Lehrerzimmer, Besprechungsräume, Teeküchen
- je nach Nutzung 1x wöchentlich bzw. 1x monatlich: Abstell-/ Material-/ Kopier-/ Geräteräume

Die Grundreinigungen, die ausschließlich von Fremdfirmen durchgeführt werden, werden für alle Schulen einmal jährlich beauftragt und umfassen die Reinigung der Nutzflächen (Klassen-, Fach-, Werkräume, Hörsäle, Büros, Lehrerzimmer, Besprechungsräume etc.) sowie der diesen Räumen vorgelagerten Flure. Ebenfalls werden die Sporthallenböden grundgereinigt.

Zu 3. Die tägliche Kontrolle der Unterhaltsreinigung gehört zum Aufgabenbereich des Schulhausmeisters/ der Schulhausmeisterin. Darüber hinaus werden regelmäßige und/ oder anlassbezogene Reinigungskontrollen von den Objektleitern des Servicebetriebs Reinigung durchgeführt.

Zu 3a). Sofern bei einer Reinigungskontrolle Mängel festgestellt werden ist es das vorrangige Ziel, diese schnellstmöglich beseitigen zu lassen, unabhängig davon ob die Mängel im Bereich der städtischen Kräfte oder des Firmen-Personals liegen. Die Objektleiter des Servicebetriebs Reinigung sind hierbei dem städtischen Reinigungspersonal gegenüber weisungsbefugt und veranlassen auf diesem Weg unmittelbar eine entsprechende Mängelbeseitigung. Gegenüber dem Firmenpersonal besteht seitens der städtischen Objektleiter keine Weisungsbefugnis, bei Reinigungsmängeln im Bereich der Fremdfirmen erfolgt daher in der Regel eine unverzügliche telefonische und/ oder schriftliche Mitteilung an die Firma verbunden mit einer Fristsetzung für die Mängelbeseitigung.

Zu 3b). Bei sogenannten Schlechtleistung der Fremdfirmen greifen die Bestimmungen des Reinigungsvertrages (=Werkvertrag). Die Verträge sehen bei Schlechtleistung neben dem Anspruch auf Nachbesserung auch diverse Sanktionsmöglichkeiten vor. Hierzu gehören zum Beispiel die Rechnungskürzung und die außerordentliche oder fristlose Kündigung des Vertrages bei wiederholten Schlechtleistungen.